Name der Gesellschaft: Chemische Fabrik Rhenania.

> 会社名: レナニア化学工場

> > 認可年月日: 1855.09.12.

> > > 業種: 製造

掲載文献等:

Amtsblatt der Regierung zu Aachen, Stück 49, Jg.1855, SS.361-372.

ファイル名: 18550912CFR_ALL.pdf

Amts-Blatt

der Regierung zu Aachen.

Stück 49.

Machen, Dienstag ben 23. Oftober 1855.

Nachstehend bringen wir die Allerhöchse Bestätigungs. Urlande über die unter bem Namen Chemische Fabrit Rhenania, hierselbst errichteten Aftien-Gefellsschaft nebst ben betreffenden Statuten und den dazu gehörigen Schemas der Altiens und Dividenden-Scheine zur öffentlichen Kenntniß.

9. 549. Allerhöchte Bestätigung ter Miten Gefellschaft "Chemiiche Fabril Rhenavia" gu Hachen.

Nachen, ben 9. Ottober 1855.

Ronigliche Regierung, Abtheilung bes Innern.

Nachstehender Allerhöchster Etlaß, wörtlich also lautend:

Auf Ihren Bericht vom 3. September d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gefetes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Aftien-Gesellschaft unter dem Namen Chemische-Fabrik Rhenania, mit dem Domizil zu Nachen, genehmigen und die in dem anliegenden notariellen Afte vom 8. August 1855 verlautbarten Gesellschafts-Statuten bestätigen.
Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, ben 12. September 1855.

gez. Friedrich Wilhelm. ggez. von der Bendt. Simons.

an

ben Minifter fur Sandel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten , und an ben Juftig-Minifter.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift besselben im Geheimen Staats Archiv niedergelegt ift.

Berlin, ben 24. September 1855.

Der Minifter für Sandel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von ber Seybt.

(L. S.)

Statuten

ber anonymen Gefellicaft "Chemifde Fabrit Rhenania" ju Machen.

Rapitel 1.

Bilbung, Gis, 3med und Dauer.

Artifel 1. Unter bem Borbehalte landesherrlicher Genehmigung wird hierdurch eine anonyme Gesellichaft unter bem Namen "Chemische Kabrit Rhonania" in Gemagheit bes Geseges vom neunten November achtzehn hundert brei und vierzig errichtet.

Artifel 2. Der Sig ber Befellicaft ift ju Machen.

Artifel 3. Die Gefellichaft bezwectt:

- a. Konzessionen und Belehnungen fur bie Gewinnung von Schwefelerzen in ben Bezirfen ber Ober-Berg-Aemter zu Bonn und Dortmund nachzusuchen, zu erwerben, anzupachten und auszubeuten;
- b. Die Bereitung von Schwefel, Schwefelfaure und beren Anwendung gur Fabritation von Glausberfalz, Soda und allen babei zu erzielenden Rebenproduften;
- c. Die Bermendung ber erzielten demifden Praparate ju metaffurgifden 3meden;
- d. Die Darftellung von Glas;
- e. ber Anfauf ber erfarderlichen Robftaffe und ber Bertauf aller ihrer Produfte im Bege bes Sandels.

Artifel 4. Alle Geschäfte, welche fich an die im vorigen Artifel ermagnten Zwede nicht auschlies fen, find ber Gesellschaft ausbrudlich untersagt.

Artifel 5. Die Dauer der Gesellschaft ift auf fünfzig Jahre festgestellt, welche mit dem erften Tage des auf die Ertheilung der landesberrlichen Genehmigung folgenden Monates beginnen werden.

Bor Ablauf ber hier fefigesesten Zeitperiode tann die Dauer ber Gesellschaft burd Beschluß ber General=Bersammlung mit einfacher Stimmenmehrheit und hinzulommenber lanbesberrlicher Genehmigung verlangert werben.

Artifel 6. Die Auflosung der Gesellschaft ersolgt bei Ablauf der Beitperiode, für welche dieselbe fonflituirt ift.

Bor deren Ablauf findet die Auffolung der Gesellschaft anger ben im § 28 des Gesetse über die Altien-Gesellschaften vom 9. November 1843 vorgesehenen Fallen nur dann Statt, wenn ent- weder:

- a. eine General-Bersammlung, in ber wenigstens brei Biertel aller ausgegebenen Aftien vertreten sind, mit einer Mehrheit von zwei Britteln aller von ben anwesenden Aftionairen und Bevollmächtigten abgegebenen Stimmen solche beschließt;
- b. nach eingetretenem Berlufte ber Salfte bes Aftien-Rapitals, eine außererbentliche Generals Bersammlung bie Auflösung mit einfacher Majoritat beschlieft.

In beiden unter a. und b. bezeichneten Fallen bedürfent fedoch die Befoluffe der General-Berfammlung zu ihrer Birtfamteit die landesherrliche Genehmigung.

Rapitel 2.

Rapital.

Artifel 7. Das Grundfapital ift auf eine Million Thaler fefigeftellt und in zehn taufend Aftien a ein hundert Thalern eingetheilt.

Artikel 8. Es wird für jest nur bie Salfte bes Grundfapitals, namlich fünfmal hundert taufend Thaler in fünf taufend Aftien ausgegeben.

Die vollftanbige ober theilweise Ausgabe ber anderen halfte tann nur auf ben Antrag bes Berwaltungsrathes burch Beschluß ber General Bersammlung und nach erlangter Genehmigung bes Minifters für handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erfolgen.

Die Gefellichaft tritt in Birffamteit, fobalb 300,000 Thaler ober 3000 Aflien gezeichnet finb.

Der Berwaltungerath hat bas Recht, burch Ausgabe von ferneren 2000 Aftien bas Gefellichafig. Rapital bis jur Salfte bes Grundkapitals auf 500,000 Thaler ju erhöhen.

Artifel 9. Die Bestiger ober Berkreter ber zuerst ausgegebenen fünf tausend Aftien haben bas Borrecht auf Aebernahme ber zweiten Emission zum Pari-Sabe, jedoch nur für so viel Aftien, als sie schon besigen ober vertreten und in so fern ber Berwaltungsrath nicht zum Anfause anderer Etablissements barüber verfügtz sie haben sich in senem Falle wegen der Uebernahme in einer von dem Berwaltungsrathe zu bestimmenden Frist, die durch die im Artisel sechs und fünfzig genannten Blätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, zu erklären.

Diesenigen Aftien zweiter Emission, welche von ben Besigern ber Aflien erfter Emission nicht über= nommen werden, begibt ber Berwaltungerath auf die vortheilhafteste Weise im Interesse der Ge= sellschaft.

Artifel 10. Die Gingablungen werben in Raten a zwanzig Prozent geleiftet.

Der Berwaltungsrath foreibt biese Einzahlungen, welche in 3wischenraumen von zwei Monaten einander folgen muffen, wenigftens vier Bochen por dem Zahlungstermine aus, und bezeichnet die Raffen, an welche dieselben zu gabten find.

Artikel 41. Ueber die gekristeten Ginzahlungen werden auf die Namen des Zahlers lautende Interims-Duittungen ertheilt und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Aftien-Dokumente ausgewechselt.

Artifel 12. Im Falle verzögerter Jahlung trägt febe Summe von Rechtswegen und ohne baß es einer Klage bedürfte, Berzugszinsen zu fünf vom hundert per Jahr, vom Tage der Einforderbars feit angerechnet, zum Bortheile ber Gesellschaft.

Ift die ausgeschriebene Einzahlung nicht punktlich am Berfalltage geleistet worden, fo werden bie Nummern ber Zeichnungen, welche im Rudftande find, in ben im Artifel sechs und funfzig bezeichs neten Cazesblattern als "rudftanbig" veröffentlicht.

Bierzehn Tage nach biefer Beröffentlichung bat bie Gesellschaft bas Recht, bie betreffenden Altien für Rechnung und Gefahr bes Saumigen burch einen Bechsel Agenten verkaufen zu laffen.

Diefer Berfauf fann im Ganzen ober Einzelnen und zwar sowohl an einem Tage, als auch in verschiedenen Terminen geschehen, ohne alle Klage und ohne irgend eine gerichtliche Förmlichfeit.

Die Interims-Duittungen über die alfo verfauften Aftien erlofden von Rechtswegen und werben ben Antaufern neue Interims-Onittungen unter benfelben Rummern ausgefertigt.

Der nach Abzug ber Roften fich ergebenbe Berfaufe Erlos ift ber Gefellicaft bis jum Betrage

ber Sould bes in Rudftand gebliebenen Altionairs von Rechtswegen verfallen, ber auch für ben etwaigen Ausfall verhaftet bleibt; ber fich bagegen herausstellenbe Ueberfchus wird bemselben gur freien Berfügung gestellt.

Durch die der Gesellschaft im gegenwärtigen Artifel eingeraumten Befugniffe soll dieselbe feineswegs behindert sein, gleichzeitig die gewöhnlichen Rechtsmittel gegen die saumigen Aftionaire in Anwendung zu bringen und dieselben auf Zahlung der verfallenen Raten nebst Binsen gerichtlich zubelangen.

Artifiel 13. Die Aftionaire konnen nicht über ben Betrag ihrer Aftien in Anspruch genommen merben, außer bem im vorigen Artifel bezeichneten Falle ber Berginfung.

Rapitel 3.

Aftien.

Artifel 14. Die Aftien der Gefellichaft find Nominal-Altien, auf bestimmte Inhaber lautend und werben dem diefen Statuten beigefügten Schema gemäß in nachstehender Weise ausgefertigt:

Bete Aftie wird mit einer laufenden Rummer verfeben, aus dem Stammregifter ansgezogen und von zwei Mitgliedern bes Bermaltungerathes nebft bem General-Direftor unterzeichnet.

Sie muß die in das Aftienbuch ber Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung bes bestimmten Inhabers nach Rame, Bohnung und Stand beffelben, sowie ben Rennwerth, worüber fie ausgestellt ift, enthalten.

Artifel 15. Die Uebertragung des Eigenthums ber Altien, welche zugleich die verfallenen und noch nicht ausbezahlten Dividenden mit umfaßt, geschieht durch Indosfement und die barunter burch ben General Direftor vermertte Ueberschreibung in den Registern der Gefellschaft.

Bu einer Prufung bes Rechtstitels fur biefe Uebertragung ift bie Befellicaft nicht verbunben.

Bis zur vollständigen Ginzahlung der Aftien fann Die Uebertragung nur mit Genehmigung bes Berwaltungerathes geschehen.

Artifel 16. Geben Aftien verloren, se soll bem Eigenthumer auf beffen an ben Berwaltungsrath; zu richteneen Antrag ein Duplifat derselben ausgefertigt und gegen Empfangsschein ausgesiesert wers ben, wenn von bem Tage ber in vier Wochen zu bewirkenden Publikation seines Antrages in den im Artifel sechs und fünfzig bestimmten Blättern mehr als Ein Jahr verstoffen ist und innerhalb dieser Zeit die verlorenen Aftien dem Berwaltungsrathe andererseits nicht vorgewiesen sind.

Alle Roften biefes Berfahrens fallen bem Eigenthumer ber verlorenen Aftien gur Laft.

Art fel 17. Diejenigen Afrionaire, welche fein besonderes Domigil gu Nachen oder Burticheib gewählt haben, sollen so angesehen werden, als hatten fie ihr Domigil auf dem Sefretariate des Santelogerichtes ju Nachen.

Ariffel 18. Jede Aftie ift untheilbar und fann nur burch eine einzige Perfon pertreten werten.

Rapitel 4.

Berwaltung.

Artifel 19. Die obere Leitung der Gesellschaft, sowie die Bertretung-berselben, führt ein Bermaltungerath, aus fünf Mitgliedern bestehend, von denen die Mehrheit Inlander sein muß.

Die General-Bersammtung erwählt die Mitglieder des Berwaltungerathes burch geheime Abstimsmung mit absoluter Stimmenmehrheit in Gegenwart eines Rotars; ein von diesem über das Res

fultat ber Bablverhandlung ausgefertigter Aft bilbet bie Legitimation bes Bermaltungerathe, beffen Mitglieder burch bie im Artifel feche und funfgig bezeichneten Zeitungen befannt gemacht werden.

Artifel 20. Die Funktionen eines Mitgliedes bes Berwaltungsrathes dauern fünf Jahre, in einem jedem Jahre scheidet das an Amtsdauer attefte Mitglied deffelben aus und es wird in der ordent-lichen General-Versammlung beffen Stelle wieder besetzt.

Der Musscheidende ift wieder mablbar.

Artifel 21. Jedes Mitglied des Berwaltungerathes muß wenigstens vierzig Aftien eigenthumlich besitzen oder erwerben. Diese Aftien werden bei der Gesellschaft hinterlegt und sind, so lange die Funktionen des Eigenthumers im Berwaltungerathe bauern, unveräußerlich.

Artifel 22. Der Berwaltungerath ernennt unter feinen Mitgliedern einen Prafidenten und einen Stellvertreter beffelben, ihre Funftionen dauern ein Jahr, fie fonnen aber wieder gemablt werden.

Sind Beide abwesend oder verhindert, so versieht das an Jahren altefte Mitglied ber anwesenden Mitglieder die Stelle des Borfigenden.

Entweder ber Prafident oder der Stellvertreter muß in Nachen oder im Landfreise Nachen seinen Bohnfig haben.

Artifel 23. Benn ein Mitglied des Berwaltungerathes im Laufe eines Geschäftsfahres ausscheis bet oder seine Qualifisation verliert, so mablen die bleibenden Mitglieder des Berwaltungerathes einen anderen qualifizirten Aftionair zum Stellvertreter bis zur nächsten ordentlichen General.Bersammlung, welcher die definitive Besegung der Stelle obliegt.

Das auf diese Beise ernannte Mitglied übt fein Umt bis zu bem Zeitpunfte aus, bis zu welchem bie Funktionen des von ihm vertretenen ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben wurden.

Artisel 24. Der Berwaltungerath versammelt sich regelmäßig alle Quartale einmal zu Nachen, und sonft, so oft er es für nöthig erachtet, auf die Einladung des Prasidenten und an dem von diesem zu bestimmenden Orte.

Die Beschlüffe werden nach absoluter Stimmenmehrheit ber anwesenden Mitglieber gefaßt. — Im Falle ber Stimmengleichheit gibt die Stimme bes Borsigenden ben Ausschlag.

Bur Faffung gultiger Beschluffe ift die Unwesenheit von menigftens drei Mikgliedern erforderlich. Auf den Antrag zweier Mitglieder muß der Prafibent den Berwaltungerath zusammen berufen.

Der Berwaltungerath führt über seine Berhandlungen ein Protofold, in welchem die Beschluffe eingetragen werden. Dieses Protofoll muß von sammtlichen Unwesenden unterzeichnet werden.

Artifel 25. Der Berwaltungsrath ernennt und entsett alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, nachdem er den General-Direktor in seinen Borschlägen darüber gehört hat, er bestimmt ihre Geshälter und etwaige Kautionen, er ist zu allen den Zwed der Gesellschaft betreffenden Handlungen und Erklärungen befugt und verpsichtet dadurch der Gesellschaft; derselbe hat namentlich die Berechtigung, Namens der Gesellschaft Rechte an Dritte abzutreten- oder darauf zu verzichten, Sachen oder Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quitkiren, Immobilien anzukausen oder zu veräußern, hypothekarische Eintragungen oder Löschungen zu veranlassen, Remunerationen und Gratisstationen zu bewilligen, Bergleiche abzuschließen, die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten einem schiederichterlichen Ausspruche zu unterwersen, Prozes Bevollmächtigten zu ernennen, sowie überhaupt Alles zu thun und zu verhandeln, wozu nicht speziell die Genehmigung der General-Bersammlung erforderlich ist, in welchem Falle derselbe wiederum die Beschlüsse der Lesteren vollzieht.

Artitel 26. Der Bermaltungerath hat ferner bie Befugniß, einzelne feiner Mitglieder oder ber

von ihm angefiellten Beamten zur Beforgung' von besonderen ihm zustehenden Funftionen zu belegis ren und diefelben bagu mit Spezial-Bollmacht zu verfeben.

Artifel 27. Der Berwaltungerath bezieht für seine Mühewaltungen feine Besoldungen, sondern eine Tantieme von fünf Prozent des Reingewinns, welche die Mitglieder des Berwaltungerathes unter sich vertheilen.

Den Modus der Bertheilung ordnet ber Berwaltungerath an. Den Mitgliedern bes Berwaltungerathes werden ihre Reifefoften vergutet.

Rapitel 5.

General Direttor.

Artifel 28. Bur Leifung ber Gesellschafte-Angelegenheiten ernennt ber Bermaltungerath einen General-Direftor und fest beffen Befugniffe und Remunerationen fest.

Artifel 29. Der General-Direftor muß fechezig Aftien befigen ober erwerben; diese find, fo lange feine Funftionen bauern, unveraugerlich und bleiben bei ber Gesellchaftetaffe beponirt.

Artifel 30. Der General-Direftor ift befugt, allen Bersammlungen bes Berwaltungerathes mit berathenber Stimme beizuwohnen, und muß zu benfelben eingeladen werden, nur ben Fall ausgenommen, wo bie Berathung sein perfonliches Interesse betrifft.

Artifel 31. Der General-Direftor ift mit ber Aussührung ber Beschläffe bes Berwaltungsrathes beauftragt, er sest benselben über die Lage aller Geschäfts Angelegenheiten in Kenntnig und hat fich bei allen Berwaltungshandlungen und Rechtsgeschäften nach bem Auftrage und ben Inftruktionen bes Berwaltungsrathes zu richten.

Der General-Direktor hat alle Rechte ber Gesellschaft im Ramen berselben auf gerichtlichem Wege geltend zu machen; er hat ohne ausbrudliche Bollmacht die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten und kann auch erforderlichen Falls zu biesem Ende Bollmacht mit dem Rechte der Substitution erztheilen; er führt und zeichnet die Korrespondenz, schließt die Rechnungen mit den Schuldnern ab, empfängt alle eingehenden Gelder und bewirft die Einziehung aller Fonds und die Beräußerung von Baluten.

Indessen muffen Shuldverschreibungen, Bescheinigungen über hinterlegungen von Aftien, Duittungen über Immobilar-Kaufschillinge und Hypothekarforderungen, Akte über Erwerbung und Abtretung von Immobilien, Löschungen von hypotheken und Berzichte auf Privilegien außerdem durch ein Mitglied bes Berwaltungsrathes gezeichnet werden.

In allen diesen Fällen machen fich der General-Direktor upd bas Mitglied bes Berwaltungerathes ber Gefellschaft gegenüber solidarisch verantwortlich, wenn fie die Unterzeichnung vornehmen, ohne durch vorherigen Beschluß bes Berwaltungerathes dazu ermächtigt zu sein.

Artifel 32. Der Berwaltungerath hat bas in ben mit bem General-Direftor abzuschließenden Bertrag ausbrudlich aufzunehmende Recht, benselben wegen grober Dienstvergeben von feinen Amte. verrichtungen zu suspendiren.

Die befinitive Entsegung beffelben fann nur burch bie G neral-Bersammlung erfolgen.

Bor ber Suspension sowohl ale por ber Entsegung muß ber General-Direttor jur Bertheibigung und Rechtfertigung aufgeforbert und zugelaffen worben fein.

Kapitel 6,

Beneral. Berfammlung.

Artitel 33. Die Beneral-Berfammlung ftellt die Gesammtheit ber Altionaire bar, ihre Entideis bungen find fur alle, selbft fur die Abwesenden verbindlich.

Artifel 34. In der General-Bersammlung haben Sig und Stimme alle Diejenigen Aftionaire, welche wenigstens zehn Aftien besitzen, Die zwei Monate varber ichon auf ihren Namen im Aftiene buche ber Gesellichaft eingeschrieben find.

Artifel 35. Jeber Aftionair hat fur gebn Aftien eine Stimme bis zur Zahl von zehn Stimmen, welche hundert Aftien reprafentiren.

Inhaber einer größeren Bahl Aftien haben eine Stimme für jede funf und zwanzig Aftien über hundert bis zu zwei hundert Aftien, und beim Besige von mehr als zwei hundert Aftien eine Stimme für jede fünfzig Aftien, welche er mehr als zwei hundert befigt.

Mehr als zwanzig Stimmen fann fein Aftionair aus eigenem Aftien Besit in sich vereinigen. Außerbem fann er noch zwanzig Stimmen burch Bollmacht vertreten.

Artifel 36. Aur fimmberechtigte Aftionaire können Bollmachtträger sein. — Ohne Bollmacht seboch vertreten Procuraträger ihre handlungs Firmen und Bormunder ihre Mündel. — Mit Bolls macht können Chemanner ihre Ehefrauen und großsährige Söhne ihre Mütter, die Bittwen sind, repräsentiren.

Artitel 37. Die ordentliche General-Bersammlung wird jedes Jahr im Monat Mai in Machen zusammen kommen. Die Einberufung foll durch die im Artifel sechs und fünfzig fur alle Bekannts machungen der Gesellschaft bestimmten öffentlichen Blätter mindestens einen Monat vorher bekannt gemacht werden.

Artifel 38. Die ordentliche General-Bersammlung beschließt über die ihr vorgelegten Rechnungen, sowie über alle Antrage bes Berwaltungsrathes. Ferner über von einem oder mehreren Aftionairen etwa zu machende Borschläge, welche dem Berwaltungsrathe wenigstens acht Tage vor dem Tage ber General-Bersammlung ihrem ganzen, Inhalte nach schriftlich mitgetheilt worden sind.

Sie erwählt die Mitglieder des Berwaltungsrathes nach Maßgabe der Bestimmungen bes Artifels neunzehn und erneunt drei Revisoren aus der Zahl der Aftionaire zur Prüfung ber von dem Ber-waltungsrathe der nächsten ordentlichen General-Bersammlung porzulegenden Rechnungen und Bischangen.

Artifel 39. Die General-Bersammlung-fann auf Beschluß bes Berwaltungsrathes sederzeit außersordentlich zusammen berusen werden. Dies muß geschehen, wenn zehn Aftionaire, welche zusammen wenigstens ein taufend Aftien besitzen, die Zusammenberufung unter Angabe des Gegenstandes, über welchen Beschluß gesäßt werden soll, schriftlich beantragen.

Die außerordentliche General-Berfammlung barf nur im Inlande Statt finden und muß'in ber Regel am Sige ber Gesellschaft abgehalten werden.

Die Zusammenberufung gefchieht burch ben Berwaltungerath vermittelft Anzeige in ben burch Artifel seche und fünfzig bezeichneten öffentlichen Blättern; fie muß in der Regel einen Monat, in bringenden Fällen aber mindeftens vierzehn Tage vor dem Berfammlungstage in diese Blätter ein= gerüft werden.

Die öffentlichen Befannimachungen muffen in ben Fallen ber Artifel feche und ein und vierzig eine

nabere Angabe des Gegenfiandes enthalten, über welchen Beschluß zu faffen ift; in den übrigen Fallen hat der Berwaltungsrath darüber zu entscheiden, ob diese Angabe in den Bekanntmachungen Statt finden soll.

Artifel 40. Der Borfigende des Berwaltungerathes führt ben Borfis sowohl in den ordentlichen als außerordentlichen Bersammlungen.

Die anwesenden beiden meiftbetheiligten Aftionaire find Strutatoren; im Falle einer Beigerung werden die Strutatoren durch den Borfigenden ernannt.

Die Befoluffe ber General. Bersammlung werden mittelft absoluter Stimmenmehrheit ber Anwefenden gefaßt, vorbehaltlich ber in den Artifeln sechs und ein vierzig vorgesebenen Falle.

Die Abstimmung geschieht öffentlich oder, wenn es von gebn Mitgliedern verlangt wird, geheim.

Die Protofolle der General-Bersammlungen werden notariell aufgenommen und von ben anwefenben Mitgliedern bes Berwaltungerathes und ben Strutatoren unterzeichnet.

Artifel 41. Modifitationen, Abanderungen und Zusaße zu den Statuten konnen nur mittelft einer Mehrheit von drei Biertel ber Anwesenden oder vertretenen Stimmen von einer General-Bersamm-lung bescholfen werden und nur, wenn ihr Inhalt bei der Zusammenberufung angedeutet war. Bu Letterem ift der Berwaltungerath auf schriftliches Berlangen von zehn Aftionairen, welche wenigstens tausend Aftien besigen, verpflichtet.

Die Mobififationen, Abanderungen und Bufage ju ben Statuten bedurfen ber landesherrlichen Genehmigung.

Als zulässige Mobififationen bes Statute foll auch eine Erhöhung bes Aftien-Rapitale bis auf zwei-Millionen Thaler betrachtet werben.

Rapitel 7.

Bilanj.

Artifel 42. Mit bem ein und breißigften Dezember eines jeben Jahres foll eine Bilang ober ein Inventar bes Aftiv, und Paffiv-Bermögens ber Gesellschaft errichtet, in ben erften brei Monaten bes folgenden Jahres geschloffen und in ein bazu bestimmtes Buch eingetragen werben.

Artifel 43. Diese Bilang und die darauf Bezug habenden Rechnungen werden den drei von der von der General-Bersammlung dazu ernannten Revisoren am Sige der Gesellschaft, unmittelbar nach bem Bilanzschlusse vorgelegt und von denselben geprüft.

Die Revisoren fertigen barüber ihren Bericht an die General Bersammlung; berselbe muß bem Berwaltungsrathe acht Tage vor ber General-Bersammlung mitgeiheilt werben.

Artifel 41. Der Berwaltungsrath bestimmt, wie viel in einem jeden Jahre in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Gerathschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche die Gesellschaft besigt, abgeschrieben werden soll.

Nachtem biefe Abschreibung vollzogen, bilbet ber nach Abzug ber Paffiva bleibende Ueberschuß bes Attiv Bermögens ben reinen Gewinn ber Gesellschaft.

Artifel 45. Aus biefem Bewinne werden entnommen :

- 1. gebn Prozent jur Bilbung bes Refervefonds;
- 2. fünf Prozent für die Mitglieber bes Bermaltungerathes;
- 3, eine von dem Berwaltungsrathe festzustellende Tantieme, die acht Prozent nicht überschreiten barf, für den General-Direktor und andere Angehörige der Gefellschaft.

Der Reft wird als Divibende unter bie Aftionaire vertheilt.

Artifel 46. Die Dividenden werden eintretenden galls in Nachen durch bie Raffe der Gefellichaft in langftens feche Bochen nach ber ordentlichen General-Berfammlung gegen Duittung bes in ben Buchern ber Gefellichaft eingeschriebenen Gigenthumere ber Aftien bezahlt.

Diesetben verfahren ju Gunften ber Gesellschaft in funf Jahren vom Berfalltage an gerechnet.

Artifel 47. Der Refervefonde ift gur Beftreitung unvorhergesehener Ausgaben und gur Erhöhung bes Gesellschafts-Rapitals bestimmt.

Es tonnen für benfelben jeder Zeit auf Antrag des Berwaltungerathes und nach Genehmigung ber General.Berfammlung auch mehr ale gehn Prozent aus dem Jahred-Bewinne entnommen werben.

Sobald der Reservesonds bis auf ein Fünftel des emittirten Gesellschafts-Rapitals angewachsen fein wirb, fann burd Befolug ber General-Berfammlung die Entnehmung ber gehn Progent gang eingestellt ober biefer Prozentfag verringert werden.

Rapitel 8. Liquidation.

Die Befellicaft tritt burch ihre Auflosung in Liquidation.

Artifel 49. Die General-Berfammlung ermählt brei Etquidatoren und fest beren Befugniffe und Emulumente feft.

Die Namen ber Liquibatoren werben in ben im Artifel feche und funfzig bezeichneten Blattern befannt gemacht.

Artifel 50. Die Liquidatoren vertreten unmittelbar die Gefummtheit der Betheiligten, fie haben unbedingte Bollmacht gur Berwerthung bes unbeweglichen und beweglichen Bermogens.

Sie tonnen verkaufen, Bergleiche und Kompromisse über alle Streitpunkte und Rlagen eingeben, Sypothefar-Lofdungen bewilligen, gerichtliche Schritte feber Art vornehmen, Gelber erheben und barüber gultig quittiren und zu biefem Ende überall substituiren.

Artifel 51. Die Befchluffe der Liquidatoren werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Artifel 52. 3m Salle ber Berbinberung, bes Austritts ober bes Ablebens einer ber Liquibatoren ergangen fie fich felbft aus ber Babl ber Betheiligten.

Artifel 53. Bor Ablauf eines Jahres nach bem Beginne ber Liquidation berufen die Liquidatoren unter Beobachtung ter im Artifel fieben und breifig vorgeschriebenen Formen und Friften Die Betheiligien, theilen ihnen bie Lage ber Liquidation mit und die Berfammlung bestimmt die Frift gu ihrer Beendigung, Diefelbe befolieft über etwaige ihr unterbreitete Magregeln mit einfacher Mebrbeit, wobei jebe Aftie eine Stimme gibt.

Ravitel 9.

Allgemeine Beftimmungen.

Artifel 54. Bei Streitigfeiten zwischen ben Aftionairen, welche die Gefellichaft, beren Auflojung und Liquidation betreffen, find diejenigen Aftionaire, welche ein und daffelbe Intereffe haben, fo viel ihrer auch fein mogen, verbunden, ein gemeinschaftliches Domigil in Nachen ju mablen, in welchem ihnen alle prozeffualischen Afte in einer einzigen Abschrift zugestellt werben.

Beschieht bies nicht, so ift die Gesellschaft befugt, ihnen alle Buftellungen in einer einzigen Ropie auf dem Sefretariate bes Sandelsgerichtes zu Nachen machen zu laffen.

Artifel 55. Die Königliche Regierung zu Aachen ift befugt, einen Kommiffarius mit bem Rechte ber bauernden oder vorübergehenden Oberaufficht zu ernennen; dieser Kommiffar hat bas Recht, ben Berwaltungsrath, die General-Bersammlung und alle anderen Bertreter der Gesellschaft zu bezrufen; desgleichen ihren Berathungen beizuwohnen, von den Büchern, Rechnungen, Registern und allen anderen Schriftstüden Einsicht zu nehmen, furz, sich vom Zustande der Gesellschaftstaffe und bes ganzen Unternehmens in Kenntniß zu erhalten.

Artitet 56. Alle von ber Gefellschaft ausgebenden Befanntmachungen sollen in bie Nachener Zeistung, Die Kölnische Zeitung, ben in Berlin erscheinenden Staats Anzeiger und bie Indépendance Belge eingerudt werben.

Geht eines dieser Blatter ein, so ift ber Berwaltungerath befugt, ein anderes an deffen Stelle gu bestimmen, muß jedoch alebann die Aftionaire durch eine Befanntmachung in den forterscheinenden. Blattern davon in Kenntnig fegen.

Die Königliche Regierung zu Nachen ift berechtigt, Diefe öffentlichen Blatter burch eine in ihrem. Amteblatte zu veröffentlichende Berfugung bei eintretenbem Bedürfniffe andere, ale hiervor geschen, zu bestimmen.

Rapitel 10.

Tranfitorifde Bestimmungen.

Artifel 57. Der Berwaltungerath ber Gefellichaft Rhonania befteht bis zur erften ordentlichen General-Berfammlung aus ben herren:

DR. C. M. Braun in Preugifch Moreenet,

Friedrich Doening in Machen;

Frang Merdens in Roin,

D. 3. Dungeler in Burticeit, und

Eugen Gobin=Billard in Soup.

In Diefer Berfammlung werben fammtliche Mitglieder bes Berwaltungerathes in Gemägheit ber Bestimmungen bes Artifels neunzehn biefes Statute befinitiv gewählt.

Bon ba ab wird berfetbe alle Jahre gemäß Artifel zwanzig ibid. zum funften Theile erneuert.

Bis fich die Reihe bes Austritts gebildet bat, entscheidet darüber das Loos zwischen den Mitgliebern bes in ber erften General-Bersammlung gewählten Berwaltungsrathes.

Artifel 58. Unter Derogation bes Artifels acht und zwanzig dieses Statuts ift ber zu Nachen wohnende Mitfifter ber Gesellschaft Rhenania: F. B. hafenelever zu beren General-Direftor auf funfzehn Jahre ernannt.

Derselbe bezieht eine Gewinn-Tantieme und benjenigen Gehalt, welchen der durch Artifel sieben und fünfzig infistuirte provisorische Berwaltungerath der Gesculchaft durch einen besonderen mit ic. Da senclever abzuschließenden Bertrag über die Ausübung seiner Funktionen feststellen wird, ohne daß jedoch durch diesen Bertrag den Bestimmungen dieses Statuts anderweitig derogirt werden könnte.

Artifel 59. Der ju Stolberg wohnende Civil-Ingenieur Eugen Gobin ift jum Ingenieur ber Gefellschaft auf funfzehn Jahre ernannt.

Derfelbe bezieht eine Gewinn-Tantieme von brei Prozent und benjenigen Gehalt, welchen ber burch Artifel fieden und funfzig inftituirte provisorifde Berwaltungerath ber Gesellichaft burch einen besonderen mit E. Godin abzuschließenden Bertrag über die Ausübung feiner Funftionen fefiftellen

Auch burch biefen Bertrag fann in feinem Falle ben Bestimmungen bes vorstebenben Statuts irgendwie berogirt werben.

Artifet 60. Die Ginrichtungefoften ber Gefellichaft Rhonania fallen berfelben gur Laft.

	•	(Borderfeite.)	
	Lorn	ıular der Aftie	n.
M	,		,
Reg.	-Fol.	Thir. 100	Preuß. Courant.
©	hemische Fabr		
	et auf die notarielle Urf Cerhöchfte Rabinetsordre		
•			- (Trodener Stempel.)
Die Unterzeichn	eten bescheinigen, daß		en de la companya de
woynyajt zu Kabrif Rhenanie	au Aachen" Kol.	in ben Registern, für bie Aftie I	ber Aftien Gesellschaft "Chemische fro von hundert Thaler
Preuß. Courant e	ingetragen ift und biefen	Betrag ftatutengemä	gezahlt hat.
Nachen, den .	galtungsrath,	•	Day Change Di V
	bige Unterschriften.)		Der General-Direktor, (Eigenhändige Unterschrift.)
	b zehn Dividenden Coup		is 18 nehft Talon beigefügt.
Eingetragen sub	Fol be	s Registers. (Eigenhändige L	Interschrift bes Kontrol-Beamten.)
*		(Rüdfeite.)	· ·
Die Unterzeichne	ten helcheinigen has hie		99.0

Rro. . . bes Registers auf ben Ramen be - - . überschrieben worden ift. Nachen, ben Der Berwaltungerath,

(Eigenhändige Unterschriften.)

Der General-Direktor,

Formular der Dividenden=Scheine und der Talons. Chemische Jabrik Rhenania 311 Aachen. Anweisung zur Aktie Nro. . . . gehörig.

(Trodener Stempel.)

Eingetragen sub Fol. .

bes Coupond. Regifters,

(Eigenhandige Unterschrift des Rontrol-Beamten.)

10	9
8	- 7
· and which says in the property	5
Section 11 Section 4	
2	1

Chemische Sabrik Rhenania zu Aachen.

(Trodener Stempel.)

Dividenden-Conpon zu der Aftie Nro.

Inhaber empfängt am 1. Jult 18 . . . gegen biefen Coupon von der Gesellschaftetaffe in Aachen ober an ben befannt zu machenben Stellen bie fratutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsfahr 18 . .

Machen, ben

Der Bermaltungerath, (2 Unterfdriften per Facfimite.)

Der General. Direktor, (Unterschrift per Facsimile.)

Deponirt zu Nio. 16232 Ropertorii und ne varietur unterschrieben. Nachen, ben achten August 1800 fünf und fünfzig.

Gezeichnet: P. J. Püngeler. F. B. Hafenclever. Fr. Hoening. M. Effer. T. Niegen. Weiler, Notar

Für gleichlautenbe Aussertigung:

Weiler, Notar.

Drud von 3. 3. Beaufort in Nachen.